

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 29, Nummer 6, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 26. April 2019

Woche 17



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 52,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Was-Wann-Wo Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 3
- Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben Seite 4
- Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung Ersatzperson Seite 7
- Wahl des Ortsbeirates in Bresinchen Seite 7
- Einladung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn 94 Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung - Satzungsbeschluss über die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“ Ortsbereich Groß Breesen Seite 7
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Seite 8
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 9
- Schadstoffsammlung im Frühjahr 2019 Seite 9

Gemeinde Schenkendöbern

- Einsichtnahme Wählerverzeichnis Derbno-póglëd-wólby Seite 10
- Einsichtnahme Wählerverzeichnis Seite 13
- Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Drewitz/Lauschütz/Sembten Seite 14
- Hinweise zur Einhaltung der Pflichten bei der Tierhaltung gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern Seite 14

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Erweiterung Hort Schulstraße 8 in Guben - Lose 5 bis 7 Seite 15

I. Stadt Guben

Was-Wann-Wo



Bürgerservice der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710, Fax: 03561 68714917

Service-Hotline: 03561 6871-2000

E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 14 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr (in gerader Kalenderwoche)

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	kein öffentlicher Badebetrieb
	13:00 – 15:00 Uhr Seniorenschwimmen
	15:00 Uhr Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr bis 10:00 Uhr Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag	
13:30 – 14:15 Uhr	Reha-Sport
16:00 – 16:50 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
19:00 – 19:45 Uhr	Aqua-Kurs
Dienstag	
13:45 – 14:15 Uhr	Aqua-Kurs
14:00 – 14:45 Uhr	Reha-Sport
14:45 – 15:30 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
19:30 – 20:15 Uhr	Aqua-Kurs
Mittwoch	
10:00 – 11:00 Uhr	Reha-Sport
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Kurs
16:30 – 17:15 Uhr	Aqua-Kurs

18:30 – 19:15 Uhr	Aqua-Kurs
Donnerstag	
12:30 – 13:15 Uhr	Aqua-Kurs
16:00 – 16:45 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
Freitag	
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Kurs
16:00 – 17:00 Uhr	Reha-Sport
17:00 – 18:00 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs

Saunabereich:

Montag	13:00 – 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr nur Frauensauna
Mittwoch – Freitag	09:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Lesecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

Öffnungszeiten:

Januar bis März sowie November bis Dezember (Winter)

Montag und Samstag:	geschlossen
Dienstag bis Freitag:	12 bis 17 Uhr
Sonntag:	14 bis 17 Uhr
	(jeder 2. und 4. Sonntag im Monat)
Feiertag:	14 bis 17 Uhr

April bis Oktober (Sommer)

Montag und Samstag:	geschlossen
Dienstag bis Freitag:	12 bis 17 Uhr
Sonntag / Feiertag:	14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch an anderen Tagen sowie vormittags geöffnet werden.

Osterausstellung: 27.03. - 28.04.19

mit Werken von Inge Ewersbach, Peter Rehnisch, Alfons Schulze & Gundula Gottschlich

Museum „Sprucker Mühle“, Mühlenstraße 5, www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e.V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 559 51 07

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag, 12 bis 17 Uhr, Sonntag, 14 bis 17 Uhr
Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24

Büro: GuWo Service-Punkt, Friedrich-Schiller-Straße 16 a,
Tel.: 5132480

Montag, 09:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag, 12:00 – 16:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145

Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr täglich Veranstaltungen. Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag	9 bis 13 Uhr	Sprechstunde der Polizei
Jeden Mittwoch	9.30 bis 10.30 Uhr	Polnisch-Kurs
Jeden Donnerstag	9 bis 11 Uhr	Frühstück im Treff
	16 bis 18 Uhr	Aquarell-Kurs

Wohnpark Obersprucke

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK II, Frau Viktoriya Scheuer, Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 03561 5132480, Sprechstunde: Montag 09:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag 12:00 - 16:00 Uhr

E-Mail: stadtteilbuerowk2@guben.de

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV, Frau Karin Waßmann, Brandenburgischer Ring 10, Tel.: 03561 5196161, Sprechstunde: Montag 09:00 - 11:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr, Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr

E-Mail: stadtteilbuerowk4@guben.de

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255, Montag, Donnerstag 8 - 17 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr geöffnet, www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21,
Tel.: 03561 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de,
Internet: www.touristinformation-guben.de



Öffnungszeiten:

**Montag bis Freitag von 09 bis 17 Uhr (Januar-März),
Montag bis Freitag von 09 bis 18 Uhr (April-Dezember),
Samstag von 9 bis 13 Uhr (ganzjährig)**

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/
Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen
Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/
Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561431665, www.lebenshilfe-guben.de,
Sprechzeiten: Donnerstag 9 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr oder nach Vereinbarung.
Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familientlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sprechzeiten: Dienstag 8 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr sowie nach Vereinbarung.

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099
Sozialberaterin: 03562 986-15027

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel Miteinander Leben GmbH mit Geschäftssitz in Berlin Wannsee. Soziotherapeutische Dauerwohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen „Haus AGAPE“, Alte Poststr. 41c, Ambulante Eingliederungshilfen - aufsuchende Hilfe, ambulant betreutes Wohnen, Suchtberatung, ambulante Nachsorge, Selbsthilfe, Beratung, Begegnungsstätte „Buddelkasten“. Tel.: Leitung 03561 686765 und/oder Beratung/amb. EGH Tel.: 03561 548658, E-Mail: guben@immanuel.de, www.guben.immanuel.de, www.facebook.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757,
E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de,
Öffnungszeiten: Montag 10 – 16 Uhr,
Donnerstag 12 – 16 Uhr.

Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.



29.04.19 10:00 Uhr Fisch-Räuchern mit Herrn Täufert

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403 219,
E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, Termine für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart. www.naemi-wilke-stift.de

Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben

Haus der Familie Guben e. V., Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.

Beschlüsse der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 45. Sitzung am 3. April 2019 folgende Beschlüsse gefasst

SVV 014/2019 - Aufstellungsbeschluss über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20 „Photovoltaikanlage Guben - Kaltenborn“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.20 „Photovoltaikanlage Guben – Kaltenborn“. Das Gebiet ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich (Anlage 1), Gemarkung Guben, Flur 22, Flurstücke 297, 298, 299. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

SVV 027/2019 - Änderung im Integrierten Umsetzungsplan 2018 – 2020 Neuaufnahme Mehrzweckspiel- und -sportanlage, Goethestraße 93

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufnahme der Einzelmaßnahme „Mehrzweckspiel- und -sportanlage, Goethestraße 93“ in den Umsetzungsplan 2018 – 2020 im Programm Soziale Stadt

2. die Beantragung von Fördermitteln für die o. g. Einzelmaßnahme im Programm Soziale Stadt
3. die Umsetzung der o. g. Einzelmaßnahme nach Vorlage des rechtskräftigen Bescheides.

SVV 028/2019 - Änderung im Integrierten Umsetzungsplan 2018 – 2020 Neuaufnahme energetische Einzelmaßnahmen im Klimaquartier Hegelstraße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für folgende Einzelmaßnahmen im Klimaquartier Hegelstraße die Aufnahme in den Umsetzungsplan 2018 – 2020 und deren Umsetzung:

1. Eisspeicher für Nahwärmenetz (Stadtumbau/Teilprogramm Aufwertung – STUB AUF)
2. Anpassung technische Infrastruktur Klimaquartier Hegelstraße (Nahwärmenetz) (Stadtumbau/Teilprogramm Rückführung städtischer Infrastruktur – STUB RSI).

SVV 021/2019 - Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Guben (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Guben (Feuerwehrentschädigungssatzung) gemäß Anlage 1. Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 022/2019 - Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 032/2019/1 - Ausschreibung Touristenstützpunkt

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das Grundstück Touristenstützpunkt am Deulowitzer See öffentlich zum Verkauf auszuschreiben. Mit dem Kaufangebot ist vom Erwerber ein Nutzungskonzept mit einzureichen.
Angaben zum Grundstück:
Touristenstützpunkt Deulowitzer See
Gemarkung Atterwasch
Flur 3
Flurstück 181 mit 116 m²
Flurstück 178 mit 16.169 m²
2. Für den Fall, dass bei der Ausschreibung zum Verkauf des vorge-nannten Grundstückes mit der Einreichung eines Nutzungskonzeptes kein Kaufangebot bei der Stadt Guben eingeht, beauftragt die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung, das Grundstück Flur 3, Flurstück 181 und 178 der Gemarkung Atterwasch erneut öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

SVV 033/2019 - Mittelumsetzungen ab 2017 Buchungen zum Jahresabschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die produkt- und sachkontengerechte Zuordnung von Leistungen durch Umbuchungen in Vorbereitung auf alle Jahresabschlüsse ab 2017, aber erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres, und die damit verbundenen erforderlichen Mittelumsetzungen.
2. die Höhe der in der Planung bewilligten Leistungen bleibt durch die Umbuchungen unverändert.
3. ab dem Jahr 2017 sind im Rahmen der jeweiligen Jahresabschluss-Erstellung die Stadtverordneten über die 10 größten Mittelumsetzungen mittels Informationsvorlage zu informieren.

SVV 035/2019 - Aufsichtsrat der Gubener Sozialwerke gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben entsendet in den Aufsichtsrat der „Gubener Sozialwerke gGmbH“ gemäß § 97 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 41 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) als Vertreter für die CDU-Fraktion Herrn Dieter Zachow.

SVV 036/2019 - Beschluss zur Abwägung über die im Zusammenhang mit der Planung des Entwurfs der Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen stehenden und berührten öffentlichen und privaten Belange

1. Gemäß den beigefügten Unterlagen (Anlage 1) beschließt und befindet die Stadtverordnetenversammlung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Entwurf der Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen.
2. Entsprechend § 1 (6) BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander unter Bezugnahme auf die einzelnen Punkte abzuwägen.
3. Nach der Abwägung wird die überarbeitete Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen als Satzung beschlossen.

SVV 037/2019 - Satzungsbeschluss über die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen

1. Die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen wird als Satzung beschlossen (Anlage 1).
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt „Neiße-Echo“ in Kraft.

SVV 040/2019 - Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben entsendet in den Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 41 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) als Vertreter für die FDP-Fraktion Frau Kerstin Hansmann.

Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 3. April 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Nutzung und Vergabe

- (1) Die Stadt Guben kann die Sportanlagen in eigener Trägerschaft und deren Ausstattung inklusive der dazugehörigen Umkleide- und Sanitarräume zur zweckbestimmten Nutzung überlassen.
- (2) Vorrangig soll in den Sportanlagen der Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben gewährleistet werden.
- (3) Die Vergabe an weitere Nutzer kann vereinbart werden.
- (4) In Ausnahmefällen können die Sportanlagen auch für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden, wenn diese im Interesse der Stadt Guben liegen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Vergabegrundsätze

- (1) Für sportliche Nutzung werden die Sportanlagen nur vergeben, wenn der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes durch die Nutzer vorliegt.
- (2) Die Sportanlagen werden montags bis freitags zur Verfügung gestellt. Auf Antrag ist dies auch in den Zeiten der Schulferien möglich. Zur Verfügung gestellt wird in nachstehender Rangfolge an:

1. Schulen
2. Eingetragene Sportvereine der Stadt Guben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, wobei die Vereine den Vorrang genießen, die Wettkämpfe bestreiten
3. Ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen, Freizeitsportgruppen, Behörden, und nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen sowie nicht orts-ansässige gemeinnützige Sportvereine
4. Nicht ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer

(3) Weitere Grundsätze zur Vergabe:

1. Kein Verein hat ein Vorrecht auf eine bestimmte Sportanlage.
2. Die Spielklassenzugehörigkeit von Mannschaften/Trainingsgruppen ist zu beachten.
3. Pro Woche sollen 2 Trainingszeiten je Mannschaft/Trainingsgruppe in einer großen Halle für den Handball gesichert werden, wenn die Mannschaft/Trainingsgruppe im Wettkampfbetrieb stehen.
4. Trainingszeiten werden unter Beachtung der Altersgruppe der Sportlerinnen und Sportler vergeben.
5. Trainingseinheiten sind möglichst im Verbund (Blocktrainingszeiten) zu vergeben.

(4) In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von diesen Grundsätzen auf Antrag möglich.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Die Anträge zur Nutzung von Sportanlagen gemäß dieser Satzung sind bei der Stadt Guben einzureichen. Für die Beantragung ist das Antragsformular der Stadt Guben zu verwenden.

Die Antragstellung muss folgende Angaben enthalten: Antragsteller/Verein, Abteilung/Sportgruppe, Verantwortlicher der Sportgruppe, gewünschte Sportanlage, Ausweichsportanlage, Nutzungstag, Nutzungszeitraum, Art der Veranstaltung, Spielklassenzugehörigkeit und Versicherungsschutz

(2) Antragstermine:

1. Für die jährliche Nutzung ist der Antrag bis 30. Mai zu stellen und betrifft nur das kommende Schuljahr. Eine Nutzung in den Ferienzeiten bedarf eines gesonderten Antrags.
2. Sonstige Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor geplantem Nutzungsbeginn zu stellen. Diese betreffen ausschließlich das laufende Schuljahr.

(3) Die Antragsteller für eine jährliche Nutzung werden zum Ende der Sommerferien (spätestens 2 Wochen vor Schulbeginn) über die Antragsentscheidung informiert. Alle übrigen Antragsteller werden innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung über die Entscheidung informiert.

§ 4

Nutzungsvertrag

(1) Nach einer positiven Entscheidung über den Antrag zur Nutzung von Sportanlagen ist zwischen der Stadt und dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Erlaubnis zur Nutzung der beantragten Sportanlage bezieht sich ausschließlich auf den im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck, insbesondere die Sportart, die Sportgruppe, die Art der Veranstaltung und die angegebene Nutzungszeit. Jegliche Abweichung des Nutzers von den Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist ausgeschlossen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, entgegen dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag, die Nutzung an einzelnen vertraglich gebundenen Nutzungstagen bzw. Nutzungszeiten bei Eigenbedarf der Stadt (z. B. Veranstaltung, Instandhaltung usw.) zu untersagen, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können. Die Stadt ist bemüht eine Sportanlage ersatzweise anzubieten.

(3) Die Stadt kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. Ein Verstoß gegen die jeweilige Sportstättenordnung
2. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzungsbestimmungen
3. Die vereinbarten Zahlungen erfolgen ganz oder zum Teil nicht

§ 5

Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden.

(2) Schäden an und in den Sportanlagen oder deren Ausstattung sind der Stadt sofort anzuzeigen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.

(4) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm gegenüber, seinen Mitgliedern, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Dritten, insbesondere den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung entstehen.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

§ 6

Zusatzgenehmigung

(1) Das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren sowie das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Guben gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Sofern diese Erlaubnis erteilt wird, ist der Nutzer für die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigungen selbst verantwortlich.

(2) Das Anbringen von Werbung auf den Werbeflächen innerhalb der Sportanlage ist genehmigungspflichtig durch die Stadt Guben. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Anspruch.

§ 7

Nutzungsentgelt

(1) Entgeltspflicht

Die Nutzung von Sportanlagen und deren Einrichtungen ist

1. **entgeltfrei** für

- a. Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben,
- b. Nachwuchssport der ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Schüler,
- c. Ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Schüler,
- d. Veranstaltungen der Stadt Guben (u. a. Stadtverordnetenversammlung und ihre Gremien, Feuerwehr, Katastrophenschutz u. ä.)

2. **entgeltpflichtig** für sonstige Nutzer anhand folgender Kategorien

- a. Kategorie I
Mannschaften ortsansässiger eingetragener gemeinnütziger Sportvereine, die im regelmäßigen Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes stehen und mehrmals wöchentlich trainieren
- b. Kategorie II
Mannschaften ortsansässiger eingetragener gemeinnütziger Sportvereine mit und ohne Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes, die einmal wöchentlich oder in größeren Zeitabständen trainieren und nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen
- c. Kategorie III
Ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und nicht ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine
- d. Kategorie IV
Nichtortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer

(2) Entgelthöhe

1. Entgelttabelle

Entgelthöhe für die Sportanlagennutzung pro Stunde von Montag bis Freitag nach Nutzerkategorien und Sportanlagen

			Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
Sporthalle		Sportzentrum Obersprucke, Sportzentrum	5,00 €	10,00 €	18,00 €	25,00 €
		Friedensschule Grundschule, Sporthalle am Gehege, Europaschule „Marie & Pierre Curie“	4,50 €	7,00 €	14,00 €	16,00 €
		Fitnessraum im Sportzentrum Obersprucke	2,50 €	3,50 €*	5,50 €*	/
Freisportanlagen	Fußballplätze	Sportzentrum, Sportzentrum Obersprucke, Friedensschule Grundschule	2,00 €	3,00 €	4,00 €	5,00 €
	Leichtathletikanlagen	Sportzentrum Obersprucke	2,00 €	3,00 €	4,00 €	5,00 €
Kegelbahn		Sportzentrum	5,00 € pro Anlage	7,00 € pro Anlage	7,00 € pro Bahn	10,00 € pro Bahn

Hallenbad - separate Entgeltordnung
 Freibad - separate Entgeltordnung
 * gilt nur für ortsansässige Sportvereine

2. Für die Nutzung an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen gilt Folgendes
 - a. Bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden richten sich die Entgelthöhen nach § 7 Absatz (2) Punkt 1.
 - b. Bei mehr als 3 Nutzungsstunden wird eine Tagespauschale von 30,00 € für die Nutzer der Kategorien I - III, eine Tagespauschale von 45,00 € für die Nutzer der Kategorie IV erhoben.
 - c. Ausgenommen sind die Mannschaften der ortsansässigen Sportvereine und Sportgruppen, die an einem geregelten Wettkampf- oder Punktspielbetrieb teilnehmen oder Mitglied im Landessportbund, dem Kreissportbund oder einem Sportfachverband sind.
3. Für sonstige Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter erstattet der Nutzer der Stadt Guben die tatsächlich anfallenden Kosten, die aus der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung im Nutzungszeitraum entstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung ist der jährliche Abiturientenball des Pestalozzi Gymnasiums in Guben.

2. Bei fortlaufender Nutzung erfolgt die Zahlung in zwei Raten. Die Fälligkeitstermine werden im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.
3. In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von der Entgeltordnung auf Antrag möglich.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben vom 1. Februar 2002 und die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben vom 1. Februar 2002 außer Kraft.

Guben, 26. April 2019



Fred Mahro
Bürgermeister

- (3) Entstehung und Fälligkeit der Entgelte
 1. Das Entgelt entsteht mit dem Abschluss des Vertrages zur Nutzung von Sportanlagen. Es ist sofort zur Zahlung fällig.

Der Wahlleiter der Stadt Guben

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben und der Ortsbeiräte der Ortsteile Groß Breesen und Kaltenborn am Sonntag, 26. Mai 2019

Die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Guben zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

28. Mai 2019 um 14:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben, im Sitzungssaal (Raum 236) statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Guben, 26. April 2019



Uwe Schulz
Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung

Frau Kerstin Geilich, Herr Dieter Hausmann und Frau Christina Fiedler haben auf die Annahme ihres Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Guben verzichtet und scheiden somit als Ersatzpersonen für die Wahlperiode aus.

Gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 4. April 2019

Frau Marlen Thiele
Groß Breesener Straße 77
03172 Guben

als Ersatzperson festgestellt.

Guben, 26. April 2019



Uwe Schulz
Wahlleiter

Wahl des Ortsbeirates in Bresinchen

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Bresinchen zur Wahl des Ortsbeirates **am 16. Mai 2019 um 18 Uhr in die Bergschänke, Neuzeller Straße 10 in Bresinchen**, ein. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates wird in einer Bürgerversammlung stattfinden.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Bericht des Ortsbeirates
3. Aktuelle Informationen der Stadtverwaltung Guben
4. Feststellung der sachlichen Voraussetzungen zur Wahl
5. Vorschlag der Kandidaten und Zulassung zur Wahl
6. Wahl des Ortsbeirates

Die Beschlussfähigkeit bei den Wahlen des Ortsbeirates ist nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Guben vom 30.01.2013 nur dann gegeben, wenn mindestens 15 % der Wahlberechtigten im Ortsteil anwesend sind. Daher bittet die Stadt die Einwohnerinnen und Einwohner von Bresinchen um rege Teilnahme.



Uwe Schulz
Wahlleiter

Einladung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn 94

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kaltenborn lädt alle Mitglieder zu der am

**Freitag, dem 17.05.2019, um 19.30 Uhr im
Vereinshaus des Bürgerverein Kaltenborn e. V.
Dorfstraße 29**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnungspunkt:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnungspunkte und Bestätigung
3. Bekanntgabe der neuen Datenschutzverordnung
4. Wildschaden Gesamtbetrachtung, Bericht der Jagdpächter
5. Bekanntgabe über Änderung der Pächtergemeinschaft
6. Beschlussfassung über nichtausgezahlter Pacht
7. Beschluss zur Beantragung Jagdkataster
8. Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer bejagbarer Grundflächen.

Guben, den 10.04.2019

Vorstand Jagdgenossenschaft Kaltenborn 94

Öffentliche Bekanntmachung - Satzungsbeschluss über die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“ Ortsbereich Groß Breesen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in der Sitzung am 03.04.2019 die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“ Ortsbereich Groß Breesen mit Beschluss SVV 037/2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“ Ortsbereich Groß Breesen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt „Neiße-Echo“ am 26.04.2019 in Kraft. Jedermann kann die Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“ Ortsbereich Groß Breesen und die Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 257, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Entwicklungssatzung auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die Planunterlagen können auf der Homepage der Stadt Guben eingesehen werden. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Guben geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Guben, den 26.04.2019



Fred Mahro
Bürgermeister



Der Wahlleiter der Stadt Guben

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
- zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag
- zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben
- zum Ortsbereitet im Ortsteil Groß Breesen
- zum Ortsbeirat im Ortsteil Kaltenborn
am Sonntag, 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen liegt in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 bei der **Stadt Guben, Bürgerservice, Gasstraße 4 in 03172 Guben** (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden

Montag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis 14:00 Uhr, bei der zuständigen Wahlbehörde zu den oben genannten Auslegungsfristen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält auf Antrag:

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen nach Pkt. 5.2 a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der barrierefreie Zugang zum Wahllokal wird auf der Wahlbenachrichtigungskarte bekannt gegeben.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

7. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wahlberechtigte, die bei der Europawahl und bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen, müssen **zwei** Wahlbriefe absenden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Guben, 26. April 2019



Uwe Schulz
Wahlleiter

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 29. April 2019 16:00 Uhr**
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
Rathaus, Zi. 236
- 29. April 2019 16:30 Uhr**
Kinder- und Jugendbeirat
Rathaus, Zi. 168
- 30. April 2019 16:30 Uhr**
Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
Rathaus, Zi 236
- 6. Mai 2019 15:30 Uhr**
Hauptausschuss
Rathaus, Zi 236
- 9. Mai 2019 16:00 Uhr**
Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
Rathaus, Zi 236
- 15. Mai 2019 16:00 Uhr**
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen!

Schadstoffsammlung im Frühjahr 2019

Die mobile Schadstoffsammlung erfolgt zweimal pro Jahr im Frühjahr und Herbst. Hier können Sie schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen an 137 Haltepunkten im Landkreis Spree-Neiße kostenfrei abgeben. Als haushaltsübliche Mengen gelten bis zu 10 kg bzw. 10 l je Einzelanlieferung, jährlich entsprechend bis zu 20 kg bzw. 20 Liter pro Person und Jahr. Die Gebindegrößen dürfen 20 l nicht überschreiten. Beachten Sie! Am Schadstoffmobil ist bei der Abgabe der gefährlichen Abfälle ein Handzettel auszufüllen und dem Personal des Schadstoffmobiles zu übergeben. Den Handzettel finden Sie auf unserer Internetseite www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Dort können Sie diesen direkt ausfüllen, ausdrucken und zur Abgabe am Schadstoffmobil mitbringen. Die Handzettel sind natürlich auch vor Ort am Schadstoffmobil erhältlich. **Die diesjährige Frühjahrsammlung findet im Zeitraum vom 13.05. bis 07.06.2019 statt.** Alle Termine und Haltepunkte des Schadstoffmobiles finden Sie im Abfallkalender des Landkreises Spree-Neiße und auf unserer Internetseite www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Mehr als haushaltsübliche Mengen werden ganzjährig kostenpflichtig an der Schadstoffsammelstelle in Forst (Lausitz), Zur Deponie 1, angenommen.

Beachten Sie Folgendes

- Stellen Sie Schadstoffe niemals nur am Haltepunkt ab, da hier Gefahr für Kinder und Umwelt ausgehen kann.
- Übergeben Sie die Schadstoffe stets persönlich dem anwesenden Fachpersonal am Schadstoffmobil bzw. an der stationären Sammelstelle.
- Geben Sie Ihre Schadstoffe nach Möglichkeit in der Originalverpackung oder entsprechend gekennzeichnet ab.
- Vermischen Sie keinesfalls verschiedene Stoffe miteinander, es könnten gefährliche chemische Reaktionen entstehen.

Das kann in die Restmülltonne

Nachfolgende Stoffe können bedenkenlos über die Restmülltonne entsorgt werden, da diese Abfälle keine schädlichen Stoffe wie Lösungsmittel mehr enthalten:

- ausgehärtete Altlacke und -farben
- Wand-/Dispersionsfarbe (eingetrocknet)
- wassermischbare und ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen
- Kosmetika, Körperpflegemittel und Waschmittelreste
- Speiseöle und -fette (verschlossen in einem Gefäß)
- geringe Mengen Altmedikamente
- Glühlampen (keine Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren)
- Pinsel, Farbrollen u. a.

Das kann in die Gelbe Tonne

- restentleerte Farbeimer und -kanister
- leere Spray- und Farbdosen

Wir weitere Rückfragen stehen wir Ihnen unter 03562 6925-101 gern zur Verfügung.

Ihr Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Wólbna wjednica
gmejny Derbno

Wózjawjenje

**wó pšawje na póglědnjenje do zapisa wuzwólwarjow a
wužělenju wólbnych łopjenow za wuzwólwanje**

- **do Europejskego parlamenta a**
- **do wkrejsnego sejma**
- **do gmejnskego zastupnistwa Derbno**
- **do městnych pširadow we Wótsowašu, Barklawje, Grabkowje, Granowje, Wjelikich Drjejcach, Góscerazu, Kerkojcach, Krajnej, Łužycy, Lubinku, Pynowje, Derbnje, Semtynje a Dubojcach**
- **městneho zastojarja w Stokach**

nježelu, dnja 26. maja 2019

1.

Zapis wuzwólwarjow stoj w casu wót 06. 05. 2019 až do 10. 05. 2019 pla **gmejny Derbno, pšizjawjeński amt wobydlarjow, Gmejnska aleja 45 w 03172 Derbno** pó § 17 wótstawk 1 zwězkoweje wólbneje kazni a pó § 23 wótstawk 3 bramborskeje komunalneje wólbneje kazni za kuždego k póglědanju k dispoziciji.

Póglědanje jo móžne w powšykných službných góžinach ako slědujo:

pónježeze	w casu wót 08.00 do 12.00 góžin
wałtoru	w casu wót 09.00 do 18.00 góžin
srjodu	w casu wót 08.00 do 12.00 góžin
stwórtk	w casu wót 09.00 do 16.00 góžin
pětk	w casu wót 08.00 do 12.00 góžin

Wuzwólwaś móžo jano, chtož jo do zapisa wuzwólwarjow zapisany abo chtož ma wuzwólwańske łopjeno.

2.

Chtož ma swóje pódaša w zapisu wuzwólwarjow za njepšawe abo njedopołne, móžo w górzejce pódanych casach, nejpóźdej do 10. 05. 2019 (16. žeń pšed wólbami), pla pšislušneho wólbneho zastojnstwa zapódaś spšesiwjenje.

Spšesiwjenje móžo se pisnje abo ako wuzwjawjenje k zapisanju zapódaś.

3.

Do wuzwólwanja wopšawnjone, kenž su do zapisa wuzwólwarjow zapisane, dostanu až do 05. 05. 2019 (21. žeń pšed wólbami) wólbnu powěžeńku. Na slěznem boce wólbneje powěžeńki jo póžedanje na wužělenje wuzwólwańskego łopjena. Chtož jo zapisany do zapisa wuzwólwarjow a njama wuzwólwańske łopjeno, móžo jano w tom wólbnem wobceřku wuzwólwaś, do kótaregož zapisa wuzwólwarjow jo zapisany.

Chtož wólbnu powěžeńku dostał njejo, se pak mysli, až jo do wuzwólwanja wopšawnjony, musy zapódaś spšesiwjenje pšesiwjo zapisuju wuzwólwarjow, gaž njoco do tšachoty pšis, až swójo wólbne pšawo wugbaś njamóžo.

Do wuzwólwanja wopšawnjone, kenž su se jano na póžedanje do zapisa wuzwólwarjow

zapisali a kenž su južo póžedali wólbne łopjeno a pódložki listowego wuzwólwanja njedostanu wólbnu powěžeńku.

4.

Na póžedanje se zapišu do zapisa wuzwólwanjow:

- do wuzwólwanja wopšawnjone bergarje unije, kenž njejsu winowate se pšizjawiš a
- do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby, kótarychž głowne bydlenje zwenka wólbneho teritorija laży, na městnje pódlańskega bydlenja, gaž how swójo stawne byše w zmysle Bergańskich kazniskich knigłow maju.

Póžedanje na zapisanje do zapisa wuzwólwanjow ma se pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju nejpózdžej až do 11. 05. 2019 (15. źeń pšed wólbami) pla pšisłušnego wólbneho zastojnstwa stajiš. Póžedanje stajeca wósoba ma wólbnemu zastojnstwoju wobwěšćić, až njejo hyšći pla žednogo drugogo wólbneho zastojnstwa zapisanje do zapisa wuzwólwanjow póžedała.

Zbrašona wósoba móžo wużywaš pomoc wósoby swójeje dowěry.

5.

Chtož ma wuzwólowańske łopjeno, móžo se wobželiš na wuzwólwanju w kuždyckem wólbnem wobceńku wólbneho teritorija, abo, gaž jo wólbny teritorij rozdžělony do wěcej wólbnych wokrejsow, jano w tom wólbnem wokrejsu, za kótaryž jo wustajone wuzwólowańske łopjeno, abo z listowym wuzwólwanim.

6.

Wuzwólowańske łopjeno dostanjo na póžedanje:

- a) do zapisa wuzwólwanjow zapisana do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba,
- b) do zapisa wuzwólwanjow njezapisan do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba,
 - gaž dopokazuju, až jo bžeze swójskeje winy zakomužiła cas stajenja póžedanja na porěženje zapisa wuzwólwanjow abo
 - gaž jo jeje pšawo na wobželenje pši wuzwólwanju nastalo akle pó casu stajenja póžedanja na porěženje zapisa wuzwólwanjow.

Wuzwólowańske łopjena mógu se wót tych do zapisa wuzwólwanjow zapisanych do wuzwólwanja wopšawnjonych póžedaš w tych pód dypkom 1 pomjenjonych słužbnych góžinach. **Až do dwa dnja pšed wólbami** mógu se wuzwólowańske łopjena wustnje abo pisnje póžedaš **do 18.00 góžin** pla pšisłušnego wólbneho zastojnstwa.

W padach pó dypkach 6 a) a 6 b) mógu se wuzwólowańske łopjena hyšći až do **wólbneho dnja 15.00 góžin** póžedaš. Samske plaši, gaž dla dopokazanego njezapkego schórjenja wuzwólujocy do wólbneho lokala pšis njamóžo, abo jano pód njepšišpiwajobnymi šěžkosćami tam dojs móžo. Wobwěšćijo do wuzwólwanja wopšawnjony pšeznanjocy, až jomu póžedane wuzwólowańske łopjeno dojsło njejo, móžo se jomu až do **wólbneho dnja, 15.00 góžin**, nowe wuzwólowańske łopjeno wustajiš.

Chtož stajijo póžedanje za drugu wósobu, musy z pšedpóženim pisnego społnomócnjenja dopokazaš, až jo k tomu wopšawnjony.

7.

Njewujžo-lic z póžedanja za wuzwólowańskim łopjenom, až co do wuzwólwanja wopšawnjony pšed wólbnym pšedsedařstwom wuzwólowaš, dostanjo z wuzwólowańskim łopjenom rownocasnje:

- głosowański lisćik za kužde wuzwólwanje
- wobalku za głosowański lisćik
- wólbnu listowu wobalku

- zaspomnjeńku za kuźde wuzwólwanje.

Pśi listowem wuzwólwanju za europawólby a za komunalne matej se pśecej wósebnej wólbnej lista wótpóslaś.

8.

Pśi listowem wuzwólwanju musy wuzwólwař wólbny list tak scasom wótpóslaś, až ten nejpóźdźej na **wuzwólowańskem dnju do 18:00 gózin** pla wólbneho wjednika dožo, w kótaremž jo se wuzwólowańske łopjeno wupisało. Wón móžo se tam teke wótedaś. We wólbnem lisće muse byś w zacynjonej wólbnej listowej wobalce:

- wuzwólowańske łopjeno
- w zacynjonej wobalce głosowańskega lisćika głosowański lisćik.

Chtož cytaś njamóžo abo dla šělnych brachow w położenju njejo, listowe wuzwólwanje wósobinski wugbaś, móžo wużywaś pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocna wósoba). Na wuzwólowańskem łopjenje ma wuzwólwař abo pomocna wósoba wólbnemu zastojnstwoju město pśesegi wobwěściś, až jo głosowański lisćik wósobinski wóznamjenila.

9.

Wósoby, kenž su za wuzwólwanje krajnego raźca, (wušego) šołty, cesnoamtskego šołty a městnego zastojarja wuzwólowańske łopjeno dostali, dostanu pśi ewentualnje móžnem wuskałanju pó zastojnsku zasej wuzwólowańske łopjeno pśipóslane, gaž njewujžo z póžedanja, až kšě pśi wuskałanju w swójom wólbnem wobceńku wuzwólwaś.

Wósobam, kenž su akle k wuskałanju do wuzwólwanja wopšawnjone, se pó zastojnsku wuzwólowańske łopjeno pśipóscelo.

Derbno, dnja 26.04.2019



Monika Otto
wólbna wjednica

Die Wahlleiterin
der Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
- zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag
- zur Gemeindevertretung Schenkendöbern
- zu den Ortsbeiräten in Atterwasch, Bärenklau, Grabko,
Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne,
Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern,
Sembten und Taubendorf
- zum Ortsvorsteher in Staakow
am Sonntag, dem 26. Mai 2019**

1.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 bei der **Gemeinde Schenkendöbern, Einwohnermeldeamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern** nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 10.05.2019 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 11.05.2019

(15. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist teilnehmen, oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.


9.

Personen, die für die Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsvorstehers

einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Schenkendöbern, den 26.04.2019



Monika Otto
Wahlleiterin

Jagdgenossenschaft Groß Drewitz/Lauschütz/ Sembten

Einladung

Am Freitag, dem 24.05.2019 findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Wagenburg“ Groß Drewitz die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Drewitz/Lauschütz/Sembten statt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft dazu recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Entlastung des Kassenwartes
8. Wahl Kassenprüfer für das folgende Jagdjahr
9. Bericht der Jagdpächter
10. Sonstiges

gez. Jagdvorstand
Groß Drewitz/Lauschütz/Sembten

Hinweise zur Einhaltung der Pflichten bei der Tierhaltung gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grund der besonders in den vergangenen Wochen häufig gemeldeten und festgestellten Verstöße in Bezug auf die Nichteinhaltung der Pflichten bei der Tierhaltung gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern (Gemeindeverordnung) vom 21.06.2005 wird hiermit aus gegebenem Anlass noch einmal auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften hingewiesen. Gemäß § 9 Absatz 1 und 2 Gemeindeverordnung sind Tierhalter verpflichtet, Tiere entsprechend der ländlichen Gegebenheiten artgerecht zu halten und dabei Gefährdungen oder Belästigungen der Anwohner und sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt auszuschließen bzw. gering zu halten. Tierhalter und hier insbesondere Hundehalter sind nach § 9 Absatz 2 u. a. verpflichtet, Verunreinigungen durch ihre Tiere auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Anlagen zu vermeiden. Erfolgte Verunreinigungen sind durch diese unverzüglich zu beseitigen. Wer gegen diese Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Verstöße können gemäß § 16 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 sowie Anlage 2 Nr. 7 Gemeindeverordnung mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden.

Gemeinde Schenkendöbern, Bau- und Ordnungsamt

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Erweiterung Hort Schulstraße 8 in Guben - Lose 5 bis 7

Los 5 - Trockenbau

Los 6 - Sonnenschutz Abweichender

Los 7 - Tischler - IT

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Guben
Straße	Gasstraße 4
Plz, Ort	03172, Guben
Telefon	03561 68711032
Fax	03561 68714000
E-Mail	Thiem.M@guben.de
Kontaktstelle	Rechtsamt/Widerspruchsstelle/ Vergabemanagement
Zu Händen von	Frau Manuela Thiem

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer VOB V/11/11/2019

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- ohne elektronische Signatur (Textform)
- postalischer Versand

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Hort Friedensschule-Grundschule, Schulstraße 8, 03172 Guben

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

siehe Losbeschreibungen

Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: 3

Los Nr.: Los 5 Bezeichnung: Trockenbau

Abweichender Erfüllungsort: Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung: 110 m² Metallständerwände, 55 m² Installationsvorwände, 20 m² Vorsatzschalen und Rohrschacht-verkleidungen 610 m² Akustikdecken 625 x 625 mm, 4 St. WC-Trennwandanlagen

Bestimmungen über Ausführungsfrist: Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand)

Zusätzliche Angaben zum Los:

Angebotseröffnung für Los 5: 08.05.2019/11:00 Uhr/Raum 236

Los Nr.: Los 6 Bezeichnung: Sonnenschutz

Abweichender Erfüllungsort: Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung: 33 St. Außenraffstoren für Fenster-Abmessungen (BxH): 1090 x 2060/2150 mm

Bestimmungen über Ausführungsfrist: Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand) Zusätzliche Angaben zum Los: Angebotseröffnung für Los 6: 08.05.2019/11:20 Uhr/Raum 236

Los Nr.: Los 7 Bezeichnung: Tischler - IT

Abweichender Erfüllungsort: Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupt-erfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung: 6 St. Brandschutzobjekttürelemente T 30 RS 1-40, 1,01 x 2,13 m, Stahl-Eckzarge, 4 St. Objekt-tür-Elemente, 1,01 x 2,13 m, Schichtstoff, Stahl-Eckzarge, 7 St. Objekt-tür-Element, 1,01 x 2,13 m, Schichtstoff, Stahl-Umfassungszarge, 3 St. Feuchtraumtür-Element, 1,01 x 2,13 mm, Schichtstoff, Stahl-Eckzarge, 3 St. Zimmer-Türelement, 1,01 x 2,13 mm, Umfassungszarge, WD 150 mm

Erweiterung der Zentral-Schließanlage: 2 St. Profildoppelzylinder 40/45, 20 St. Profildoppelzylinder 35/35 Sicherheits-schloss Basi SP 2000

Bestimmungen über Ausführungsfrist: Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen (Auftragsgegenstand)

Zusätzliche Angaben zum Los: Angebotseröffnung für Los 7: 08.05.2019/11:40 Uhr/Raum 236

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose

ja, Angebote sind möglich nur für ein Los

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung 03.06.2019

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 30.10.2019

j) Nebenangebote

zugelassen

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPsatellite/notice/CXP9YR6DF6Q/documents>

n) Ablauf der Angebotsfrist am 08.05.2019 um 11:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPsatellite/notice/CXP9YR6DF6Q>

postalisch wie unter a)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: DE

q) Eröffnungstermin am 08.05.2019 um 11:00 Uhr,

Ort: Stadtverwaltung Guben, Raum 236

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen Bieter und ihre bevollmächtigten Vertreter

r) geforderte Sicherheiten: gemäß Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Sonstige Nachweise

- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- Nachweis Haftpflichtversicherung

- Gewerbeanmeldung

- Eigenerklärung (Vordruck liegt Vergabeunterlagen bei)

- Referenzen

v) Ablauf der Bindefrist: 27.05.2019

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name

Straße

Plz, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

Sonstiges

Kriterien der Auftragsvergabe: 90 % Preis

10 % Referenzen

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DF6Q

